

# Verfassung und Klimahaftung

Di Fabio

2023

ISBN 978-3-406-81174-6

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Udo Di Fabio

Verfassung und Klimahaftung



**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG



**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

# Verfassung und Klimahaftung

Grenzen der richterlichen Rechtsfortbildung  
und Drittwirkung von Grundrechten in  
Zivilrechtsverhältnissen

von

**Udo Di Fabio**

Rechtsgutachten im Auftrag  
der Volkswagen AG

2023



[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 81174 6

© 2023 Verlag C.H.Beck oHG

Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck und Bindung: Friedrich Pustet GmbH & Co. KG

Gutenbergstraße 9, 93051 Regensburg

Satz: Fotosatz H. Buck, Zweikirchener Straße 7, 84036 Kumhausen

Umschlaggestaltung: Martina Busch, Grafikdesign, Homburg Saar

Foto: privat



[chbeck.de/nachhaltig](http://chbeck.de/nachhaltig)

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.  
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses  
Werkes zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

## Vorwort

Die Dekarbonisierung großer Volkswirtschaften ist in vollem Gange. Die EU und Deutschland haben mit Emissionshandelssystemen, mit sektoralen Vorgaben wie dem Verbot von Verbrennungsmotoren ab dem Jahr 2035 oder dem deutschen Klimaschutzgesetz den Weg in die Klimaneutralität gewiesen. In der Wirtschaft, in Unternehmen sind ESG, die EU-Taxonomie, die Umstellung auf nachhaltige Produktion und die Kontrolle von Lieferketten brandaktuelle Themen, die längst die operative und strategische Ebene großer und mittelständischer Unternehmen erreicht haben.

Doch viele Menschen, insbesondere auch junge Menschen fragen, ob das alles ausreicht, die globale Erwärmung wirksam zu mindern. Wenn Kipppunkte überschritten werden und ein Verlust des Klimagleichgewichts droht, wenn eine vom Menschen nicht mehr beeinflussbare Dynamik entstehen könnte, dann muss jetzt vielleicht noch entschiedener gehandelt werden, dann sollte jedes Land ein Beispiel setzen. Aus der Sorge vor einer drohenden Wärmekatastrophe heraus, wollen nicht nur Klimaaktivisten mehr Tempo, sie wollen auch alle Hebel nutzen. Im Zuge einer politischen Bewegung des „Judicial activism“ sollen mit entsprechenden Klimaklagen Zivilgerichte dazu veranlasst werden, in Anwendung und Ausfüllung von Generalklauseln große Unternehmen zu verpflichten, Schadensersatz für vergangenes Verhalten zu leisten oder ihr Produktions- und Marktverhalten schon vor den gesetzlich bestimmten Terminen zu verändern.

Die Motive dafür sind allemal verständlich, die Anrufung von Gerichten ist ohnehin legitim. Doch das Grundgesetz stellt das parlamentarisch beschlossene Gesetz in den Mittelpunkt der Verfassungsordnung. Der Weg in die Klimaneutralität ist beschritten. Doch er wird kein gradliniger sein

können, weil die notwendigen politischen Debatten wesentlich im Parlament stattfinden, die jeweilige Willensbildung des Volkes dort in ihrer Pluralität von den mandatierten Repräsentanten aufgenommen wird. Die Auseinandersetzung über das Gebäudeenergiegesetz im Juli 2023, die mit einer Eilentscheidung des BVerfG<sup>1</sup> auch eine parlamentsrechtliche Facette erhalten hat, zeigt die Bedeutung einer deliberativen Demokratie und die Zentralität der parlamentarischen Verhandlungs- und Entscheidungsverfahren.

Die neben anderen Automobilunternehmen beklagte Volkswagen AG hat mich gebeten, gutachterlich zu Klimaklagen Stellung zu nehmen. Über den konkreten Rechtsstreit hinaus geht es dabei nicht nur um Grundfragen des Verfassungsrechts. Hinter den Problemen der Rechtsanwendung steht die Frage nach dem Selbstverständnis einer Gesellschaft, die angesichts großer Herausforderungen die Ziele der Transformation und geostrategischer Selbstbehauptung so erreicht, dass ihre gewaltenteilige Ordnung am Ende des Tages nicht geschwächt, sondern gestärkt wird.

Bonn, im Juli 2023

Udo Di Fabio

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	5
<b>A. Ausgangslage: Klagen vor den Landgerichten Braunschweig und Detmold</b> .....	9
<b>B. Verfassungsrechtliche Vorgaben bei der Anwen- dung zivilrechtlicher Anspruchsgrundlagen</b> .....	13
<b>I. Verstoß gegen verfassungsrechtliche Grenzen     durch Anwendung der §§ 1004, 823 BGB</b> .....	13
1. Klimaschutzansprüche im System der delikti- schen Haftung .....	13
2. Störerzurechnung als Problem sozialadäquater Verursachung .....	15
a) Zurechnung von multifaktoriellen Distanz- und Summationsschäden .....	15
b) Kein Mandat zur verallgemeinernden Auslegung von spezialgesetzlichen Tatbe- ständen der Gefährdungshaftung .....	17
c) Öffentlich-rechtliche Gefahrenabwehr: keine Heranziehung als Handlungs- oder Zustandsstörer im Fall von global bewirkten komplexen Distanz- und Summationsschäden .	19
3. Verletzung des verfassungsrechtlichen Leit- bildes für Verantwortungszurechnung bei rechtmäßigem Verhalten .....	20
a) Rational-sozialadäquate Verantwortungs- zurechnung als Identitätselement der grundrechtlichen Werteordnung .....	20
b) Keine Relativierung durch gesetzesderogie- rende moralische Pflichten oder neuartige verfassungsunmittelbare Pflichtenkon- struktionen .....	23
c) Gesteigertes Vertrauen bei politischen Begleit- und Lenkungsmaßnahmen .....	27
d) Darlegungs- und Beweislast .....	32



## Inhaltsverzeichnis

4. Richterliche Rechtsanwendung im System der Gewaltenteilung .....	34
5. Zulässigkeit und Umfang der richterlichen Rechtsfortbildung .....	36
a) Grundsätzliche Maßstäbe .....	37
b) Überschreitung der Grenzen im konkreten Rechtsstreit: Schaffung eines Rahmenrechts der „treibhausgasbezogenen Freiheit“ ..	39
c) Vorbehalt des Gesetzes bei negatorischer Haftung ohne Sorgfaltspflichtverstoß .....	40
d) Wesentlichkeitsgrundsatz .....	42
e) Vertrauensschutz und Rückwirkungsverbote ..	51
6. Unmittelbare Rechtspflichten für Privatrechtssubjekte aus dem Klimabeschluss? .....	52
7. Zwischenergebnis .....	58
II. Grund-, völker- und menschenrechtliche Bindungen im Zivilprozess .....	59
1. Unmittelbare grundrechtliche Schutzpflichten im Privatrechtsverhältnis? .....	59
2. Annahme einer durch die Zivilrechtsprechung zu schließenden Schutzlücke .....	65
3. Völkerrechtliche Bindungswirkung und Einstrahlung auf die zivilrechtliche Normanwendung? .....	71
4. Menschenrechtliche Einwirkungen auf die Anwendung von Zivilrecht .....	73
5. Mittelbare Drittwirkung der Grundrechte .....	78
6. Neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur „situativ staatsgleichen Grundrechtsbindung“ von Privaten .....	81
7. Keine Änderung der Grundrechtsverpflichtung durch aktuelle Rechtsprechungsansätze .....	84
8. Auswirkungen für den konkreten Rechtsstreit....	86
<b>C. Fazit .....</b>	<b>89</b>
<b>D. Zusammenfassung in Thesen .....</b>	<b>91</b>
<b>Anmerkungen .....</b>	<b>97</b>